

# Satzung der Gemeinde Hennstedt über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Biogasanlage und thermische Biomassenutzung" für das Gebiet "westlich der Lindener Straße (K 49) und ca. 300 m nördlich der Gemeindegrenze zu Linden"

## Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17.12.2002 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Biogasanlage und thermische Biomassenutzung“ für das Gebiet „westlich der Lindener Straße (K 49) und ca. 300 m nördlich der Gemeindegrenze zu Linden“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.05.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Informationsblatt des Amtes Hennstedt am 07.06.2002 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 09.07.2002 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.07.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 16.07.2002 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Biogasanlage und thermische Biomassenutzung“ mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Biogasanlage und thermische Biomassenutzung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.08.2002 bis 11.09.2002 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 02.08.2002 durch Abdruck im Informationsblatt des Amtes Hennstedt ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.12.2002 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „Biogasanlage und thermische Biomassenutzung“ wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) Satz 2 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt. Anregungen zu dem geänderten Bereich wurden nicht vorgebracht.
- Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Biogasanlage und thermische Biomassenutzung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 17.12.2002 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Hennstedt, den 03.01.2003  
  
 Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Ausgeschlossen ist die Lage der Versorgungsleitung und die Höhenangaben.

... den ...  
  
 Harald Vöge

10. Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Biogasanlage und thermische Biomassenutzung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hennstedt, den 03.01.2003  
  
 Bürgermeister

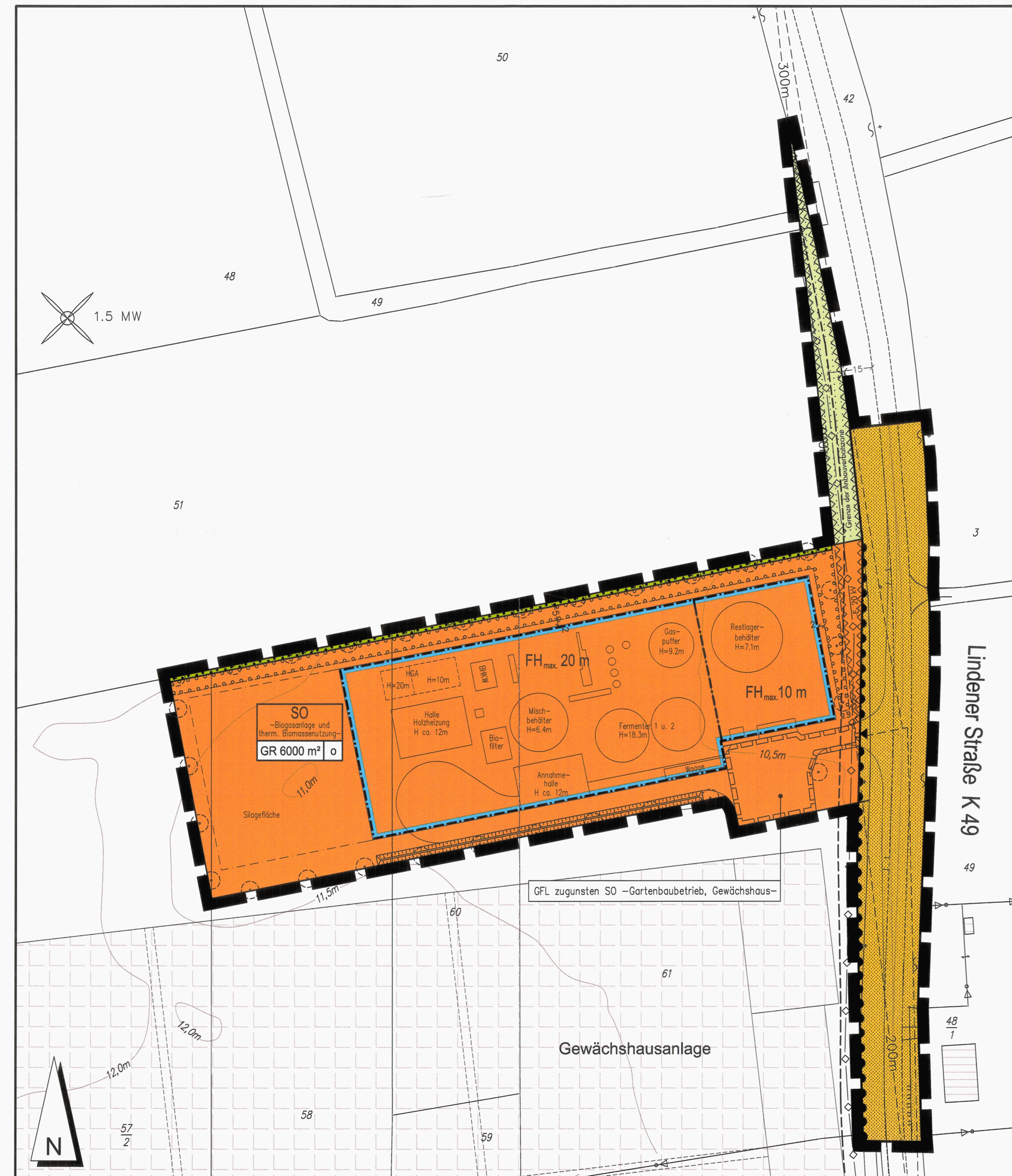
11. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Biogasanlage und thermische Biomassenutzung“ durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.12.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 13.12.2003 in Kraft getreten.

Hennstedt, den 21.01.2004  
  
 Bürgermeister

## Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 1990/93

Maßstab 1:1000



Kartengrundlage: Flurkarte Maßstab 1:2000, digitalisiert

Kreis Dithmarschen - Gemeinde Hennstedt - Gemarkung Hennstedt - Flur 13

## Zeichenerklärung

### Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
SO -Biogasanlage und therm. Biomassenutzung-	Sondergebiet -Biogasanlage und therm. Biomassenutzung-	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 10 BauNVO
GR 6000 m²	Grundfläche, hier maximal 6000 m²	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
FH 10 m	Firsthöhe über Oberkante Gelände, hier maximal 10 m	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
FH <sub>max</sub> 10 m FH <sub>max</sub> 20 m	Begrenzung unterschiedlicher Firsthöhen	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (5) BauNVO
o	offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 (2) BauNVO
—	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (3) BauNVO
□	Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind	§ 9 (1) Nr. 10 BauGB
■	öffentliche Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
—	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
▼	Einfahrt	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
—	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
—	Elektrizitätsleitung 20 kV	§ 9 (1) Nr. 13 BauGB
□	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 (1) Nr. 18 a BauGB
□	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten SO -Gartenbaubetrieb, Gewächshaus-	§ 9 (1) Nr. 21 BauGB
□	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 (7) BauGB

### Darstellungen ohne Normcharakter

○	möglicher Baumstandort vergl. Text (Teil B) Ziff. 4.3
○	Sichtfeld
□	geplante Gebäude und Anlagen
—	Grahen
□	Silagefläche
—	Höhenschichtlinie

### Nachrichtliche Übernahme

—	vorhandene und zu erhaltende Knicks, einschl. der landschaftsbestimmenden Einzelbäume	§ 9 (6) BauGB
—	Grenze der Anbauverbotszone	§ 15 b LNatSchG § 29 StrWG

## Text (Teil B)

- Art der Nutzung, Sondergebiet -Biogasanlage und thermische Biomassenutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)
  - Das Sondergebiet „Biogasanlage und thermische Biomassenutzung“ dient der thermischen Nutzung der regenerativen Energieträger Biogas und Biomasse zur Erzeugung von Wärmeenergie aus Gülle und nachwachsenden Rohstoffen zum Verbrauch in einem Gartenbaubetrieb -Gewächshaus- sowie zur Erzeugung von Strom zur Einspeisung ins öffentliche Netz.
  - Im Sondergebiet "Biogasanlage und thermische Biomassenutzung" sind nur zulässig
    - notwendige Betriebsgebäude (insbesondere Büro-, Aufenthalts- und Sozialräume für Mitarbeiter, Annahmehalle sowie Lageräume/-hallen);
    - die zur Lagerung, zur physikalischen, biologischen und chemischen Reinigung und Verarbeitung der Gülle, der Cofermente und der Biomasse sowie zur Aufbereitung des Gases und der Biomasse erforderlichen Reaktoren, Lagerbehälter und Lagerflächen (insbesondere Annahmebehälter, Mischbehälter, Fermenter, Restlagerbehälter, Hygienisierungsbehälter, Wärmetauscher, Biofilter, Gasspeicher, Notfackel, Holzheizung und Lagerhalle).
    - die zur Wärme- und Stromgewinnung sowie zur Einspeisung ins (öffentliche) Netz erforderlichen Anlagen (insbesondere BHKW, Wärmetauscher, Wärmespeicher, Pumpen, Reaktoren).
- Maximale Firsthöhe bei Schornsteinen und Abluftanlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 (4) BauNVO)
 

Die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Firsthöhen der baulichen Anlagen gelten nicht für Schornsteine und Abluftanlagen. Schornsteine und Abluftanlagen sollen eine Höhe von maximal 24 m über der Oberkante des Geländes nicht überschreiten.
- Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
  - Sichtfelder
 

Auf den Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind -Sichtfelder-, sind Bebauungen, Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen von mehr als 0,7 Meter Höhe über OK der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Fahrbahnrand der K 49) sowie Stellplätze nicht zulässig.
  - Abstand zum Saumbereich
 

Südlich und westlich angrenzend an den gemäß Ziffer 4.2 festgesetzten Saumbereich ist ein Streifen von mindestens 2 m von Stellplätzen und Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie von Nebenanlagen gemäß 14 (1) BauNVO freizuhalten. Dies gilt nicht für Wege.
- Immissionsschutz § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 

Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (insbesondere Büro- und Aufenthaltsräume) dürfen keine Fenster Richtung Norden erhalten.
- Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 a BauGB
  - Bepflanzung Knickwall
 

Der vorhandene Knickwall im Norden des Plangebietes ist mit heimischen und standortgerechten Strüchern und Bäumen zu bepflanzen. Je laufender Meter Knick sind mindestens 4 Gehölze zu pflanzen. Im Abstand von höchstens 20 m sind Überhälter zu entwickeln. Vorhandene Gehölze sind zu berücksichtigen.
  - Pflanzung eines Saumbereichs
 

Innerhalb der festgesetzten Umgrenzung für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sind heimische und standortgerechte Gehölze anzupflanzen. Je 100 m² Anpflanzfläche sind mindestens 50 Gehölze zu pflanzen.
  - Pflanzung von Baumreihen
 

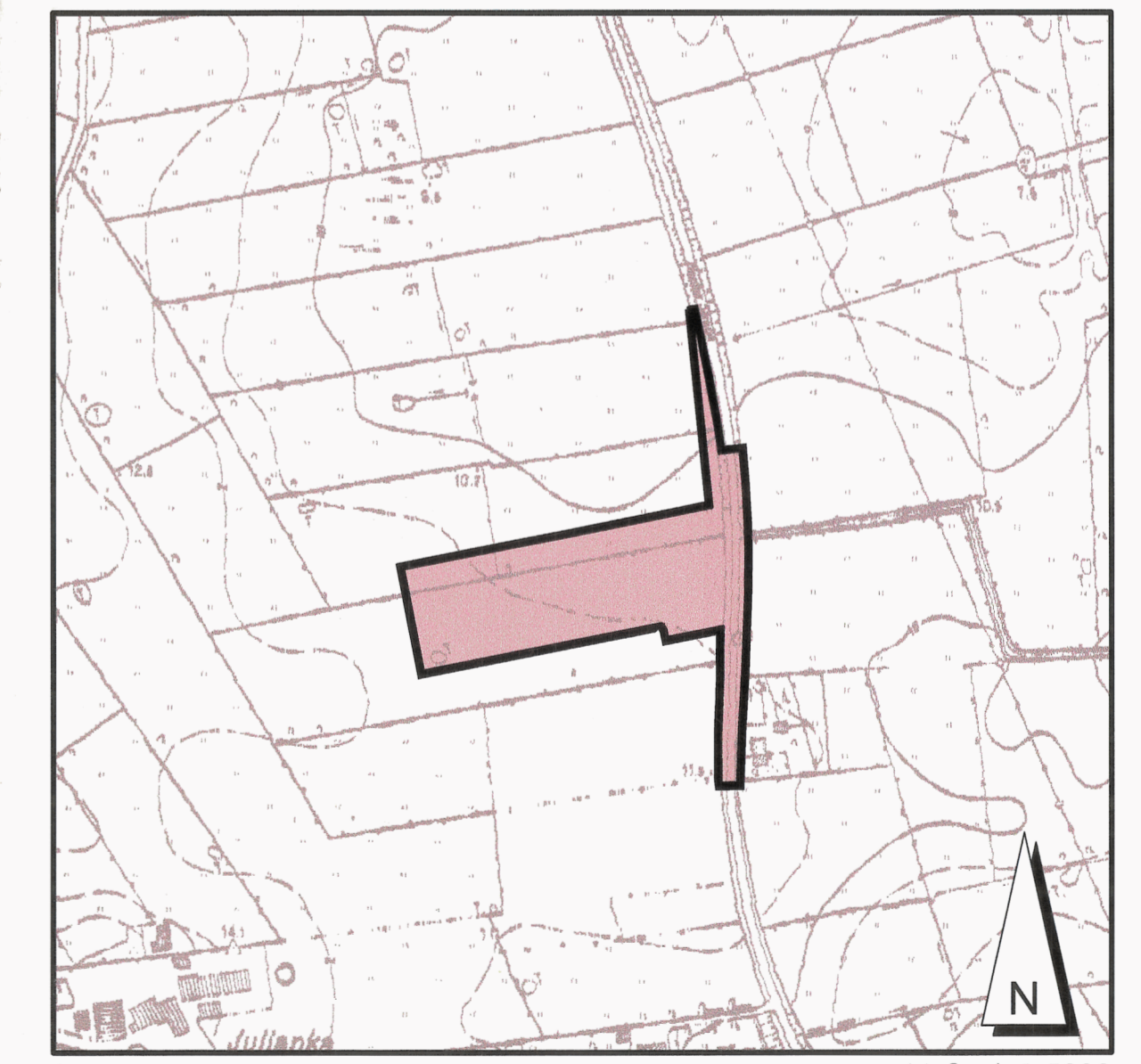
Entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze sind im Abstand von ca. 20 m mindestens 12 heimische und standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Parallel zur Kreisstraße 49 sind außerhalb der Sichtfelder im Abstand von ca. 20 m mindestens 4 heimische und standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB, § 92 LBO)

- Außenwandfarbe
 

Die Außenwandfarbe von Gebäuden und Anlagenteilen soll oberhalb einer Höhe von 5 m einen nicht glänzenden, grünen Farbton erhalten. Dies gilt nicht für Schornsteine und Abluftanlagen.

## Übersichtskarte



Satzung

Maßstab 1:5000

**Satzung der Gemeinde Hennstedt über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Biogasanlage und thermische Biomassenutzung" für das Gebiet "westlich der Lindener Straße (K 49) und ca. 300 m nördlich der Gemeindegrenze zu Linden"**